

Unsere Stadt

Das Zusammenwirken in unserer Stadt erfolgt im Geiste dieser Grundsatzerklärung zur Stärkung unserer gesamten Region

Zukunftsgestaltung der Großen Kreisstadt Zittau mit ihren Ortschaften und Stadtteilen

1. Die Ortsteile der Großen Kreisstadt Zittau haben das Recht, die Ortschaftsverfassung einzuführen.
2. Die Ortsteile mit Ortschaftsverfassung haben einen Ortschaftsrat sowie einen Ortsvorsteher.
3. Die Ortsvorsteher der Großen Kreisstadt Zittau tragen die Bezeichnung Ortsbürgermeister, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Die Ortsvorsteher haben Anspruch auf einen Dienstraum in der Ortschaft.
5. Die Anzahl der Ortschaftsräte bestimmt sich nach der Größe der einzelnen Ortschaft:

bis 500 Einwohner:	5
501 bis 1000 Einwohner:	6
1001 bis 1500 Einwohner:	7
über 1500 Einwohner:	8
6. Die Ortschaftsräte erhalten entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Ortschaft im Rahmen des Haushaltsplanes der Großen Kreisstadt Zittau Mittel zur eigenen Verfügbarkeit.
7. Soweit nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
 - die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
 - die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
 - die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 - die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften; die Information, Dokumentation und Repräsentation von Ortschaftsangelegenheiten.

Anlage zu SR-Beschluss 54/06/06

Handlungsrichtlinie für das Zusammenwirken der Großen Kreisstadt Zittau mit ihren Ortschaften

8. Entsprechend der Ortsspezifik können dem Ortschaftsrat weitere Aufgaben per Hauptsatzung übertragen werden. (z.B. Schlegler Teiche)
9. Die Pflege des Brauchtums und der Traditionen in den Ortschaften genießt im Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau besondere Wertschätzung.
10. Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Großen Kreisstadt Zittau unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.
11. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
12. Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
13. Innerhalb der Stadtverwaltung Zittau wird ein eigener Geschäftsbereich „Ortschaften“ gebildet, dem ein Beigeordneter oder der Oberbürgermeister vorsteht.
14. Der Zittauer Stadtanzeiger enthält einen amtlichen Teil und eine eigene Beilage des Geschäftsbereiches „Ortschaften“, in der die Ortsbürgermeister für ihren Teil inhaltlich verantwortlich sind.
15. Auf Grund der Erfordernisse und Gegebenheiten bleibt in der Ortschaft Hirschfelde ein Bürgerbüro zur Erledigung von Bürgerangelegenheiten erhalten.
16. Zur Pflege des Ortsbildes sowie der Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht, werden entsprechende personelle, materielle und technische Kapazitäten zur Verfügung gestellt.
17. Bei der Neubesetzung von Personalstellen im Eigenbetrieb „Kommunale Dienste“ haben die Ortschaftsräte das Vorschlagsrecht für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem entsprechenden Ortschaftsrat und dem Oberbürgermeister.
18. Die Ortsbürgermeister – sofern sie nicht gewählter Stadtrat sind – haben entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates ein Rede- und Vorschlagsrecht in Ratssitzungen und den Ausschüssen.
19. Alle Entscheidungen, die für die Ortschaften von Bedeutung sind, bedürfen zur Rechtskraft der Mitwirkung des jeweiligen Ortschaftsrates.